

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 70/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alois M. [REDACTED],

[REDACTED], R. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K.,

Beklagte, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger meldete 1957 eine Reihe von Entschädigungsansprüchen an, trug vor, daß er in Zabrze (Polen) wohne, und deutete auch in der Folgezeit nicht an, daß er beabsichtige, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen. Im März 1978 teilte er mit, daß er im Dezember 1977 als Spätaussiedler aus Polen in die Bundesrepublik eingewiesen sei. Mit Ausnahme des Freiheitschadensanspruchs, der schon früher substantiiert worden war, erläuterte er die übrigen Ansprüche 1979.

Das Berufungsgericht hat einen Freiheitschadensanspruch für die Zeit nach seiner Entlassung am 6. Juli 1944 aus dem Konzentrationslager Auschwitz verneint, weil er seither das

Im Übrigen hat der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1969

Hinweis: Auch Teil der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 17 a ff. Urheber geschützt.

oder bis zum 16. Juli 1970 (vgl. BGH RZ 1979, 150) keine
Umstände vorgetragen, die die Möglichkeit, daß ein Anspruch
bestehen könnte, erkennen ließen. Der Kläger lebte nach
seinen Angaben in Polen. Nicht einmal die Absicht der
Ausreise war angekündigt. Er konnte danach nicht entschei-
dungsberechtigt sein. Deshalb wären die Ansprüche auch
dann gemäß § 190 a BGB erloschen (vgl. BGH RZ 1978, 107
Nr. 14), wenn er sie erst nach dem 31. März 1967 angemeldet
hätte.



Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
Rz. 1980, 62 kann für den vorliegenden Fall nichts Ab-
weichendes hergeleitet werden.

Mei

Fuchs